

Synopsis

EG KVG

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **842.1** | 842.6
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April; Vorlage Nr. 3554.2 (Laufnummer 17285)
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) [SR 832.10] und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 842.1 , Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 29. Februar 1996 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:
<p>§ 5e Organisation</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Gemeinden die zuständige kantonale Behörde (Durchführungsstelle).</p> <p>² Die Durchführungsstelle ist für die administrative Abwicklung zuständig. Sie gewährleistet insbesondere den Informationsfluss von den Versicherern zu den Gemeinden, wickelt die Zahlungen ab und führt die Liste der Versicherten mit Leistungsaufschub.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Gemeinden Die Ausgleichskasse des Kantons Zug ist die zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 64a KVG (Durchführungsstelle).</p> <p>² Die Durchführungsstelle ist für die administrative Abwicklung zuständig. Sie gewährleistet insbesondere den Informationsfluss von den Versicherern zu den Gemeinden, <u>und wickelt die Zahlungen ab und führt die Liste der Versicherten mit Leistungsaufschub.</u></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April; Vorlage Nr. 3554.2 (Laufnummer 17285)
<p>³ Der Regierungsrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Gemeinden die Revisionsstelle nach Art. 64a Abs. 3 KVG.</p> <p>⁴ Die Versicherer melden der Durchführungsstelle die Schuldnerinnen und Schuldner, die betrieben werden.</p>	
<p>§ 5f Leistungsaufschub</p> <p>¹ Die zuständige Gemeinde verfügt für Versicherte, die vom Versicherer betrieben werden, spätestens bei Vorliegen des Verlustscheines die Aufnahme in die Liste nach Art. 64a Abs. 7 KVG (Leistungsaufschub). Ausgenommen sind minderjährige Versicherte.</p> <p>² Leistungserbringer mit einer KVG-Zulassung sind im Hinblick auf eine konkrete Leistung berechtigt, Auskunft darüber zu erhalten, ob eine bestimmte Person aktuell auf der Liste verzeichnet ist.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.</p>	<p>§ 5f Aufgehoben.</p>
<p>§ 5g Finanzierung</p> <p>¹ Die zuständige Gemeinde, in welcher der Verlustschein ausgestellt wurde, übernimmt die Forderungen nach Art. 64a Abs. 4 KVG.</p> <p>² Die Gemeinden tragen die Kosten der Durchführungsstelle.</p>	<p>² Die Gemeinden tragen Der Kanton trägt die Kosten der Durchführungsstelle.</p>
<p>§ 5h Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Gemeinden kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung bei der zuständigen Gemeinde schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.</p> <p>² Gegen Einspracheentscheide der Gemeinden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.</p>	<p>§ 5h Aufgehoben.</p>

<p>Geltendes Recht</p>	<p>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April; Vorlage Nr. 3554.2 (Laufnummer 17285)</p>
<p>4. Schlussbestimmungen</p>	<p>4. Aufgehoben.</p>
<p>§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:</p> <p>a) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 19. November 1970[GS 20, 125];</p> <p>b) § 23 des Gesetzes über das Spitalwesen vom 20. Februar 1975[GS 20, 545].</p>	<p>§ 9 Aufhebung bisherigen RechtsÜbergangsbestimmung</p> <p>¹ Mit dem Wird bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben: der am DD.MMM.YYYY beschlossenen Änderung von § 5e Abs. 1[GS 2023/XXX] kein Einvernehmen über die Bezeichnung der zuständigen kantonalen Behörde (Durchführungsstelle) erzielt, bezeichnet der Regierungsrat die Durchführungsstelle und legt die Höhe der Entschädigung (§ 5g Abs. 2) fest.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 10 Änderung bisherigen Rechts[Die Änderungen sind in den entsprechenden Erlassen publiziert und werden hier nicht abgedruckt.]</p>	<p>§ 10 Aufgehoben.</p>
<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung rückwirkend auf den 1. Januar 1996 in Kraft.</p>	<p>§ 11 Aufgehoben.</p>
	<p>II.</p>
	<p>Der Erlass BGS 842.6, Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung</p>	<p>Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung</p> <p>(Prämienverbilligungsgesetz; IPVG)</p>
<p>vom 15. Dezember 1994</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April; Vorlage Nr. 3554.2 (Laufnummer 17285)
<p>§ 23 Inkrafttreten und Vollzug</p> <p>¹ Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung am 1. Januar 1995 in Kraft.</p>	<p>§ 23 Aufgehoben.</p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Für das Inkrafttreten der Änderungen von § 5e Abs. 1 und § 5g Abs. 2 EG KVG bestimmt der Regierungsrat einen späteren Zeitpunkt.</p>
	<p>Zug,</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Karl Nussbaumer</p> <p>Stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom</p>